

# Chor Rumantsch Zug

(Gegründet am 13. Dezember 1999)

---

## STATUTEN

Januar 2001

Änderungen von Januar 2018

---

[www.chorrumantschzug.ch](http://www.chorrumantschzug.ch)

@ChorRumantschZG

#ChorRumantschZG

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### Artikel 1

Der Chor Rumantsch Zug ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Baar (ZG). Er ist politisch und konfessionell neutral.

### Artikel 2

Der Verein fördert die Pflege des Chorgesanges, insbesondere des rätoromanischen Liedergutes und sorgt für Geselligkeit und Kameradschaft durch regelmässige Gesangsparten sowie öffentliche Liedervorträge. Er führt gesellige Anlässe selber durch und kann auf Anfrage hin bei der Gestaltung von anderen Anlässen mitwirken.

### Artikel 3

Der Chor Rumantsch Zug ist Mitglied des CIS (Chöre Innerschweiz) und der Schweizerischen Chorvereinigung.

## **II. Mitgliedschaft**

### Artikel 4

1 Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern

## Artikel 5

- 1 Jede sangesfreudige und an der rätoromanischen Chorliteratur interessierte Person kann dem Verein als Aktivmitglied beitreten.
- 2 Die Aktivmitglieder sind in allen Vereinsangelegenheiten stimmberechtigt.
- 3 Die Aktivmitglieder verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den vom Vorstand festgesetzten Proben und Veranstaltungen teilzunehmen sowie bei offiziellen Anlässen mitzuwirken.
- 4 Jedes Aktivmitglied zahlt den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.
- 5 Auf Gesuch hin kann der Vorstand in begründeten Fällen ein Aktivmitglied vom regelmässigen Besuch der Proben und von Anlässen dispensieren. Die Beitragspflicht bleibt jedoch weiterhin bestehen.
- 6 Über den Besuch der Proben, Versammlungen und den vom Vorstand als obligatorisch erklärten Anlässen wird Kontrolle geführt. Sänger, die pro Vereinsjahr eine Präsenz von mindestens 85% erreichen, werden an der Generalversammlung geehrt.

## Artikel 6

- 1 Personen, die sich um den Chor Rumantsch Zug besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2 Ehrenmitglieder, die weiterhin im Chor aktiv mitsingen, sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

## Artikel 7

- 1 Natürliche und juristische Personen, die den Passivbeitrag bezahlen, werden automatisch Passivmitglieder. Sie werden dem Verein an der nächsten Generalversammlung namentlich bekannt gegeben.
- 2 Passivmitglieder haben gegenüber dem Verein keine weiteren Rechte und Pflichten, sie besitzen insbesondere kein Stimmrecht.

## Artikel 8

- 1 Die Mitgliedschaft eines Aktivmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2 Austretende Aktivmitglieder haben dem Vorstand ihren Austritt schriftlich bekannt zu geben.
- 3 Über einen allfälligen Ausschluss eines Aktivmitgliedes entscheidet die Aktivmitgliederversammlung.
- 4 Beim Ableben eines Aktiv- oder Ehrenmitgliedes verpflichtet sich der Verein, nach vorheriger Absprache mit den Angehörigen, den Gottesdienst oder die Abdankungsfeier mitzugestalten, dem Verstorbenen mit der Fahne das letzte Geleit zu geben und ihm die letzte Ehre zu erweisen.

### **III. Organe**

## Artikel 9

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

## Artikel 10

- 1 Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet mindestens einmal jährlich, in der Regel im Monat Januar statt. Sie ist unter Bekanntgabe der Traktanden an die Aktivmitglieder und nicht aktiven Ehrenmitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuberufen.
- 2 Sie behandelt folgende Geschäfte:
  - a) Wahl der Stimmzähler
  - b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
  - c) Jahresbericht des Präsidenten
  - d) Jahresbericht des Dirigenten/der Dirigentin
  - e) Genehmigung der Jahresrechnung und Bericht der Revisoren
  - f) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren, der Fahndedelegation, des Absenzenführers und des Archivars
  - g) Wahl des Dirigenten/der Dirigentin und des Vizedirigenten/der Vizedirigentin
  - h) Beratung und Genehmigung des generellen und des musikalischen Jahresprogrammes sowie des Budgets für das folgende Vereinsjahr
  - i) Festlegung der Jahresbeiträge
  - j) Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - l) Ehrung fleissiger Aktivmitglieder
  - m) Allfällige Revision der Statuten
  - n) Mutationen
  - o) Verschiedenes
- 3 Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens acht Tage vorher schriftlich einzureichen
- 4 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:  
auf Beschluss des Vorstandes oder der Aktivmitgliederversammlung auf schriftliches Begehren von mindestens einem Drittel der Aktivmitglieder. In diesem Fall ist die Versammlung vom Vorstand analog der ordentlichen GV (Artikel 10, Abs. 1) einzuberufen.

## Artikel 11

- 1 Vereinsgeschäfte, die durch die Statuten nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, können an einer Aktivmitgliederversammlung behandelt werden.
- 2 Aktivmitgliederversammlungen können auch im Anschluss an Proben stattfinden und sind beschlussfähig, wenn sie in der vorhergehenden Probe angekündigt worden sind und mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.

## Artikel 12

- 1 In allen Versammlungen gilt für die Beschlussfassung und bei Wahlen das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- 2 Eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ist erforderlich für:
  - a) Vornahme einer Revision der Statuten
  - b) Ausschluss eines Aktivmitgliedes.
- 3 Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

## **IV. Vorstand**

### *Artikel 13*

- 1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - Präsident
  - Aktuar
  - Kassier
  - ein oder mehrere Beisitzer (Archivar, Absenzenführer)
- 2 Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

- 3 Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
- 4 Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht anderen Organen übertragen worden sind. Ihm obliegen die Geschäftsführung, die Wahrung der Vereinsinteressen, der Vollzug der Statuten und der Vereinsbeschlüsse sowie die Führung eines Mitgliederverzeichnisses.
- 5 Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 6 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Im Verhinderungsfall wird er in allen Belangen durch den Aktuar vertreten.
- 7 Der Aktuar verfasst die Protokolle der Vereinsversammlungen sowie der Vorstandssitzungen und besorgt die interne Vereinskorrespondenz.
- 8 Der Kassier ist für das gesamte Rechnungswesen verantwortlich. Er führt eine geordnete Buchhaltung und legt der Generalversammlung die Einnahmen- und Ausgabenrechnung, die Bilanz sowie den Voranschlag für das neue Vereinsjahr vor.
- 9 Den Beisitzern werden durch den Präsidenten oder den Vorstand einzelne Vereinsarbeiten (z.B. Archiv, Absenzenwesen) zugewiesen.
- 10 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv der Präsident mit dem Aktuar oder dem Kassier.
- 11 Der Vorstand ist berechtigt, nicht im Voranschlag enthaltene Ausgaben bis zu Fr. 1000.- pro Fall von sich aus zu beschliessen.

## **V. Rechnungsrevisoren**

### *Artikel 14*

- 1 Die Rechnungsrevisoren haben die Vereinskasse zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten sowie Antrag für die Entlastung des Vorstandes zu stellen. Sie sind berechtigt, ausserordentliche Revisionen vorzunehmen.
- 2 Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

## **VI. Direktion**

### *Artikel 15*

- 1 Die Direktion erarbeitet das musikalische Programm. Sie unterbreitet das musikalische Programm dem Vorstand, der dieses zur Genehmigung dem Verein vorlegt.
- 2 Die Direktion ist verantwortlich für die Durchführung der musikalischen Aktivitäten. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Im Verhinderungsfall wird die Direktion in allen Belangen durch die Vizedirektion vertreten.

## VII. Finanzen

### *Artikel 16*

Der Verein führt eine Vereinsrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung.

### *Artikel 17*

1 In der Bilanz sind die Aktiven, die Verpflichtungen (Passiven) und das Vermögen darzustellen und auszuweisen.

2 In der Erfolgsrechnung sind die Einnahmen und die Ausgaben auszuweisen.

3 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- dem Ertrag aus dem Vereinsvermögen
- den Einnahmen aus Aktivitäten und Veranstaltungen
- den weiteren Zuwendungen

4 Mit diesen Einnahmen werden folgende Ausgaben bestritten:

- Aufwand für die Direktion
- Aufwand für die Mitglieder
- Aufwand für Notenmaterial und Chorliteratur
- Aufwand für Büro und Verwaltung
- Aufwand für Beiträge und Abonnemente.

## **VIII. Haftung**

### *Artikel 18*

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich der Verein mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

## **IX. Allgemeine Bestimmungen**

### *Artikel 19*

Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

## **X. Auflösung des Vereins**

### *Artikel 20*

- 1 Der Verein kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden.
- 2 Ein solcher Beschluss ist rechtsgültig, wenn
  - Die Generalversammlung statutenkonform einberufen wurde
  - Mindestens drei Viertel aller Aktivmitglieder anwesend sind
  - Drei Viertel der anwesenden Aktivmitglieder der Auflösung zustimmen
- 3 Verfügt der Verein noch über ein Vermögen, ist anschliessend an den Auflösungsbeschluss durch die Generalversammlung durch absolutes (einfaches) Mehr zu bestimmen, wofür das Vermögen zu verwenden ist.

## **XI. Schlussbestimmungen**

### *Artikel 21*

Diese Statuten vom 19. Januar 2001 wurden an der siebzehnten ordentlichen Generalversammlung vom 22. Januar 2018 geändert, genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Baar, 22. Januar 2018

Der Präsident:

Der Aktuar:

Corsin Derungs

Vigeli Caplazi